

Bestattungs- und Friedhofreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2015

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	01.01.2016

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

sig. Ch. Burger

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Keller

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1 Zweck	3
§ 2 Personenbezeichnungen	3
§ 3 Aufsicht und Vollzug	3
§ 4 Ausnahmen	3
II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	
§ 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	3
§ 6 Leichenschau	4
§ 7 Anordnung der Bestattung	4
§ 8 Bestattungszeit	4
§ 9 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	4
§ 10 Bestattungsart	5
§ 11 Einsargen, Transport	5
§ 12 Aufbahrung	5
§ 13 Kremation, Urnenbeisetzung	5
§ 14 Bestattungskosten	6
§ 15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan	7
§ 16 Allgemeines Verhalten	7
III. GRABSTÄTTEN	
§ 17 Grabruhe	7
§ 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung	7
§ 19 Aufhebung von Grabfeldern	8
§ 20 Zuweisung der Grabfelder	8
IV. GRABMÄLER	
§ 21 Holzkreuz	8
§ 22 Bewilligungspflicht	8
§ 23 Materialien	8
§ 24 Form und Gestaltung	9
§ 25 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab	9
§ 26 Grösse, Platzierung, Ausnahmen	9
§ 27 Aufstellen der Grabmäler	9
§ 28 Unterhaltungspflicht	9
V. FRIEDHOF- UND GRABGESTALTUNG	
§ 29 Individuelle Grabbepflanzung	10
§ 30 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab	10
§ 31 Vernachlässigung des Unterhalts	10
§ 32 Entsorgung der Abfälle	10
§ 33 Friedhofgestaltung	10
VI. HAFTUNG, RECHTSSCHUTZ, STRAFBESTIMMUNGEN	
§ 34 Haftung	10
§ 35 Rechtsmittel	11
§ 36 Schadenersatz	11
§ 37 Übertretungen der Vorschriften	11
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 38 Übergangsbestimmungen	11
§ 39 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

1Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009.

2Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken. Damit soll aber keineswegs eine Vereinheitlichung erzielt werden. Eine individuelle Grabgestaltung ist nach wie vor möglich.

Personenbezeichnungen

§ 2

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Aufsicht und Vollzug

§ 3

1Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

2Bei Bedarf kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission gewählt werden.

3Der Totengräber und der Friedhofaufseher unterstehen dem Gemeinderat.

Ausnahmen

§ 4

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

§ 5

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

Leichenschau

§ 6

1Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

2Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung.

3Die Todesbescheinigung ist unverzüglich dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln.

Anordnung der Bestattung

§ 7

1Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

2In allen Fällen von Legalinspektionen und Legalobduktionen darf die Bestattung der Leiche erst auf Anordnung der Staatsanwaltschaft stattfinden.

Bestattungszeit

§ 8

1Das zuständige Pfarramt setzt, in Verbindung mit den Angehörigen und der Gemeindekanzlei, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel nachmittags um 14 Uhr vorgenommen werden.

2In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bestattung ausserhalb der festgesetzten Zeiten bewilligt werden.

Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

§ 9

1Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Leibstadt haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Totgeborene Kinder können auf Wunsch der Angehörigen auf dem Friedhof beerdigt werden.

2Ueber die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festgesetzten Gebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr erlassen oder reduziert werden, z.B. wenn eine Person seit längerer Zeit Wohnsitz in der Gemeinde hatte oder sonst in besonderen Beziehungen zu derselben stand.

Bestattungsart

§ 10

1Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren)
- b) Reihengrab für Urnen (für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren)
- c) Reihengrab für Kinder bis 8 Jahre (Erd- und Urnenbestattung)
- d) Gemeinschaftsgrab (Urnenbestattung)

2Die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung oder Gemeinschaftsgrab) richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

Einsargen, Transport

§ 11

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgt in der Regel durch die Angehörigen oder das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut.

Aufbahrung

§ 12

Der Aufbahrungsraum in der Abdankungshalle steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe oder Platzprobleme verbieten oder verunmöglichen. Der Schlüssel kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Kremation, Urnenbeisetzung

§ 13

1Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei, nach Absprache mit den Angehörigen, direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Der Transport zum Krematorium wird durch die Gemeinde organisiert.

2Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium abzuholen. Sie kann entweder bis vor der Bestattung zu Hause behalten oder dem Friedhofpersonal zur Aufbewahrung in der Abdankungshalle übergeben werden.

Bestattungskosten

§14

Bei der Bestattung einer verstorbenen Person werden die anfallenden Leistungen und Kosten wie folgt aufgeteilt:

1. Bestattung eines Einwohners von Leibstadt

a) Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten und Leistungen:

- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung oder im Gemeinschaftsgrab
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Trittplatten zwischen den Gräbern
- Kühlzelle und Aufbahrung in der Abdankungshalle

b) Die Angehörigen haben insbesondere folgende Aufwendungen zu übernehmen:

- Einsargen, Sarg und Überführungskosten
- Beisetzung des Sarges oder der Urne (Sargträger)
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Abholen der Urne im jeweiligen Krematorium

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Angehörigen haben alle übrigen, durch die Beerdigung anfallenden Kosten zu übernehmen (ausgenommen § 14 Abs. 1 lit a). Die Kostenübernahme gilt auch bei einem überschuldeten Nachlass, wenn die Angehörigen das Erbe ausschlagen.

c) Werden verstorbene Einwohner auswärts beigesetzt, vergütet die Gemeinde den Angehörigen keinen Kostenanteil.

2. Bestattung einer auswärts wohnenden Person

a) Es werden alle anfallenden Kosten für die Benützung eines Reihengrabes (gemäss Gebührentarif) in Rechnung gestellt.

b) Kosten und Gebühren für Auswärtige auf dem Friedhof Leibstadt:

	Erwachsene	Kinder
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 1'500.--	Fr. 800.--
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. 1'000.--	Fr. 500.--
Urnengrab in best. Reihengrab	Fr. 500.--	Fr. 500.--
Urnengrab im Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.--	Fr. 500.--
Gravur auf Schriftplatte	eff. Aufwand	eff. Aufwand

Diese Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 99,1 Punkten (Stand November 2014, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Die Ansätze können vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst werden. Über grundsätzliche Gebührenerhöhungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

**Gräberverzeichnis,
Belegungsplan**

§ 15

Die Gemeindekanzlei führt das Gräberverzeichnis und den Belegungsplan.

Allgemeines Verhalten

§ 16

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

III. Grabstätten

Grabruhe

§ 17

1Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

2Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Die Grabstätte ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

**Zusätzliche
Urnenbeisetzung**

§ 18

1Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

2Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen grundsätzlich keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Aufhebung von Grabfeldern

§ 19

1Müssen Grabfelder nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und den nächsten Angehörigen, soweit möglich, direkt mitzuteilen. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen, usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

2Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch das Bauamt auf Kosten der Angehörigen entfernt werden, so werden die Grabmäler und Pflanzen, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde. Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

Zuweisung der Grabfelder

§ 20

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

IV. Grabmäler

Holzkreuz

§ 21

Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird jedes Grab mit einem einheitlichen Holzkreuz versehen, welches von den Angehörigen zu besorgen ist.

Bewilligungspflicht

§ 22

1Das Aufstellen von Grabmälern für normale Reihen-, Kinder- sowie Urnengräber bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen an eine Kommission oder die Verwaltung delegieren.

2Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen überarbeiten oder entfernen lassen.

Materialien

§ 23

Als Werkstoffe für Grabmäler sind Naturstein, Holz und geeignete Metalle zugelassen. Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz erzeugen (Polieren, Feinschleifen, Glanzlackieren). Die Oberfläche muss matt sein.

Form und Gestaltung

§ 24

1Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

3Wird der Name des Erstellers auf dem Grabmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen.

4Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

§ 25

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

Grösse, Platzierung, Ausnahmen

§ 26

1Für die Reihengräber gelten folgende Masse:

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Grabart	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Tiefe
Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren	110 cm	55 cm	12 cm
Kinder bis 8 Jahre	70 cm	40 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm	12 cm

2Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Aufstellen der Grabmäler

§ 27

Das Aufstellen eines Grabmals darf frühestens 12 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Bei Urnengräbern beträgt die Frist 3 Monate.

Unterhaltungspflicht

§ 28

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Im Weiteren haben sie für das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Notfalls sorgt der Friedhofaufseher für Abhilfe, wobei der Aufwand verrechnet wird.

V. Friedhof- und Grabgestaltung

Individuelle Grabbepflanzung

§ 29

1 Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören und höher sind als 60 cm, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige oder Feuerbrand gefährdete Pflanzen, usw. sind nicht gestattet.

2 Einfassungen sind nur gestattet, wenn das gesamte Grab umrandet wird. Erlaubt ist

- Chromstahl
- max. 1 cm dick
- max. 5 cm hoch (gemessen ab Trittplatte)

Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

§ 30

Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet. Auf der Rasenfläche dürfen keine Blumenschalen oder -gestecke platziert werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu deponieren. Der Friedhofaufseher hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen.

Vernachlässigung des Unterhalts

§ 31

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, setzt der Friedhofaufseher eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Entsorgung der Abfälle

§ 32

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in den offiziellen Stellen zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofaufseher ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

Friedhofgestaltung

§ 33

Der Gemeinderat soll die Friedhofgestaltung einmal pro Amtsperiode überprüfen.

VI. Haftung, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

Haftung

§ 34

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden.

Rechtsmittel **§ 35**
Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Schadenersatz **§ 36**
Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofaufseher oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Übertretungen der Vorschriften **§ 37**
Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter, kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **§ 38**
Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für die bestehenden Grabfelder. Sie werden jedoch bei Neubelegung von Grabfeldern im alten Friedhofteil angewandt.

Inkrafttreten **§ 39**
1Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2015 genehmigt.

2Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2016.

3Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 1997 wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.